

Benutzungsordnung für das Vereinsheim des STK Eilvese

1. Gaststättenbetrieb
Am Dienstagabend, am Freitagabend, am Sonntagvormittag und nach Heimspielen wird das Vereinsheim als öffentliche Gaststätte betrieben.
2. Vereinsveranstaltungen
Sondernutzungen durch den Verein (Jahreshauptversammlung, Sportfest, ...) werden gesondert festgesetzt und veröffentlicht. Gleichzeitige andere Nutzungen sind bei Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen.
3. Nutzung durch Vereinsgruppen und Vereinsmitglieder
Zu allen anderen Zeiten steht das ganze Vereinsheim nach Anmeldung Vereinsgruppen und Vereinsmitgliedern für private Familienfeiern zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten der Gaststätte kann der Schankraum von Gruppen oder Mitgliedern nicht ausschließlich genutzt werden.
 - 3.1. Anmeldung, Mehrfachanmeldung
Nutzungen von Gruppen oder Mitgliedern sind möglichst frühzeitig beim Thekenteam anzumelden. Werden Doppelnutzungen angemeldet, wird darauf hingewiesen. Die Interessenten klären untereinander, ob eine Doppelnutzung durchgeführt werden kann und informieren das Thekenteam. Wird keine Einigung erzielt, erhält der erstmeldende das ausschließliche Nutzungsrecht.
 - 3.2. Entnahme von Vorräten
Die Getränke und andere vorrätige Genussmittel stehen NICHT zum allgemeinen Gebrauch zur Verfügung. Der verantwortliche einer Gruppe oder einer privaten Feier kann sie als Konzessionär erwerben.
 - 3.3. Verantwortung für genutzte Anlagen
Vereinsgruppen können die Nutzung des Vereinsheims mit Übergang der Verantwortung (Hausrecht) auf den verantwortlichen der Gruppe beantragen.
Vereinsmitglieder können die Anlage für private Feiern grundsätzlich nur mit einer Aufsicht nutzen, das Hausrecht bleibt bei der Aufsicht.
Der Betrieb der Zapfanlage ist nur mit Aufsicht zulässig.
 - 3.4. Übernahme / Übergabe
Vereinsgruppen und Vereinsmitglieder haben die Räumlichkeiten so zu übergeben, wie sie bei der Übernahme beschaffen waren.
 - 3.5. Nutzungskosten
Nutzungen durch Vereinsgruppen sind mit Ausnahme der Konzessionen kostenlos.
Bei privaten Veranstaltungen wird eine Kostenpauschale von 25,00 € (bei Abendveranstaltungen, Umsatzsteuer wird nicht berechnet) erhoben.
 - 3.6. Sonderöffnungen
Bei Anmeldungen von Gruppen ab ca. 20 Personen kann alternativ zu den Regelungen der Ziffern 3.2. bis 3.5. eine Sonderöffnung der Gaststätte angesetzt werden.
4. Ausnahmen, Streitfälle, unvorhergesehenes
In begründeten Fällen sind Ausnahmen dieser Benutzungsordnung zulässig. Über Ausnahmen, Streitfälle oder bei unvorhergesehenem entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2004 in Kraft.

Eilvese, den 24.11.2004

Der Vorstand